

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen Nr. 46 vom 30.09.2015 S. 1369, Änd. AM I/50 v. 17.10.2017 S. 1293, Änd. AM I/44 vom 04.09.2018 S. 913, Änd. AM I/41 vom 19.09.2019 S. 820, Änd. AM I/9 v. 09.03.2020 S. 223, Änd. AM I/43 v. 29.09.2021 S. 1009, Änd. AM I/44 v. 30.09.2022 S. 866, Änd. AM I/26 v. 31.08.2023 S. 829, Änd. AM I/28 v. 22.08.2024 S. 783, Änd. AM I/31 v. 07.10.2025 S. 834

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Federführung):

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 07.07.2025, der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 15.07.2025 und der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 03.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.09.2025 die neunte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.09.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 46/2015 S. 1369), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 14.08.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2024 S. 783), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Berufsfelder, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 6 Orientierungsmodule
- § 7 Außeruniversitäres Berufspraktikum
- § 8 Studienberatung
- § 9 Lehr- und Lernformen; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
- § 10 Fachspezifische Prüfungsformen
- § 11 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung
- § 15 Gesamtergebnis
- § 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Anlagen

Anlage 1: Modulübersicht

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelor-Studiums Ökosystemmanagement.

§ 2 Ziele des Studiums, Berufsfelder, Zweck der Prüfung

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ der Universität Göttingen vermittelt den Studierenden die wichtigsten Grundlagen und Methoden der Analyse, Bewertung und des Managements von Ökosystemen sowie weiterführende, berufsfeldbezogene Kompetenzen.

²Dadurch werden die Absolvent*innen dieses Studiengangs befähigt, sich fachlich fundierte Urteile zu bilden, Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge zu erkennen, interdisziplinäre planerische Konzepte des Umweltmanagements zu entwickeln und wissenschaftliche Befunde kritisch zu reflektieren.

(2) ¹Der Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ qualifiziert Studierende zum Einstieg in die berufliche Praxis. ²Er bildet zudem eine Grundlage zum Einstieg in fachlich eng verwandte Master-Studiengänge. ³So ist eine Aufnahme in die geo-, forst- und agrarwissenschaftlichen Master-Studiengänge an der Universität Göttingen grundsätzlich möglich, wobei im Einzelfall fachspezifische Zusatzleistungen gefordert werden können.

⁴Auskunft hierüber erteilen die zuständigen Prüfungskommissionen.

(3) ¹Das Studium mit dem berufsqualifizierenden Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) Ökosystemmanagement bereitet auf eine Berufstätigkeit in öffentlicher Verwaltung, Planungs- und Naturschutzbehörden, behördliche und nicht-behördlicher Raum- und Regionalplanung, Umwelt-, Planungs- oder Ingenieurbüros, Umweltrisikobewertung, Abfallwirtschaft, betrieblicher Umweltschutz, Umweltbildung, Rohstoffindustrie, Agrar- und Forstwirtschaft, Energiewirtschaft, Entwicklungszusammenarbeit, Entwicklungsdienst und Projektmanagement im internationalen Bereich, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, PR und Öffentlichkeitsarbeit, sowie Fachpressewesen vor. ²Der Studiengang bildet weiterhin die Grundlage für weiterführende Master- und Promotionsstudiengänge der beteiligten Fakultäten.

(4) ¹Ökosystemmanagement ist eine Disziplin an der Schnittstelle zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung. ²Im Bachelor-Studiengang lernen die Studierenden fundamentale Sachverhalte und Konzepte der Ökologie und der

Ressourcenökonomie kennen und gewinnen einen Einblick in die Grundlagen und Begrifflichkeiten der Agrar-, Forst- und Geowissenschaften. ³Damit sollen die Absolvent*innen ein Verständnis für die Funktion und das Zusammenwirken insbesondere terrestrischer Ökosysteme und die Möglichkeiten ihres Managements erwerben. ⁴Sie sollen insbesondere befähigt werden, Konzepte für die integrierte und nachhaltige Nutzung von Ökosystemen und natürlichen, nachwachsenden und nicht nachwachsenden Ressourcen zu erstellen. ⁵Damit verbunden sind die Bilanzierung von Stoffkreisläufen und die Bestimmung von Belastungsgrenzen von Ökosystemen. ⁶Mit ihrer breiten Grundbildung sollen die Studierenden auch die Kompetenz zur Lösung von Nutzungskonflikten im Spannungsfeld zwischen ökologischer Gefährdung und ökonomischer Rentabilität erwerben.

(5)¹In der Verflechtung grundlegender Inhalte aus Geo-, Agrar- und Forstwissenschaften wird den Studierenden eine breit gefächerte interdisziplinäre Arbeitsweise nahe gebracht. ²Die Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen und Begriffe ermöglicht den Absolvent*innen einen weit gefächerten und integrativen Zugriff auf den Gesamtkomplex terrestrischer, aber auch aquatischer Ökosysteme. ³Darüber hinaus sollen spezielle Kompetenzen, namentlich im Bereich Geoinformationssysteme, es ihnen ermöglichen, auch für komplexe planerische Aufgaben ausgewogene Entscheidungen unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren zu treffen. ⁴Diese Ausbildung wird ihnen auf dem Arbeitsmarkt neben typisch planerischen Tätigkeiten auch breite Möglichkeiten in angrenzenden Fachgebieten eröffnen.

(6) Das Bachelorstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg und/oder für die Aufnahme eines weiterführenden Masterstudiums.

(7) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die zu prüfende Person die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse im Ökosystemmanagement erworben hat, die relevanten Zusammenhänge zwischen den Teildisziplinen überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und die Ergebnisse dieser Arbeit zu vermitteln.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) ¹Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiengangs „Ökosystemmanagement“ beträgt 6 Semester. ²Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Das Studium umfasst mindestens 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits), die sich folgendermaßen verteilen:

- (a) auf das Fachstudium 123 C,
- (b) auf den Professionalisierungsbereich 45 C, davon 24 C für Schlüsselkompetenzen und 21 C für Wahlpflichtmodule, sowie
- (c) auf die Bachelorarbeit 12 C.

(3) Der Studiengang kann nicht in Teilzeit studiert werden.

(4) ¹Anzahl, Art und Umfang der erfolgreich zu absolvierenden Module legt die Modulübersicht verbindlich fest (Anlage 1). ²Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage 1) aufgeführt sind. ³Weitere Hinweise über den exemplarischen Studienverlauf gibt die Anlage 2.

(5) ¹Das Fachstudium umfasst in den ersten beiden Semestern vor allem naturwissenschaftliche und ökosystembezogene Grundlagen. ²Im 2. und 3. Fachsemester werden neben nutzungsorientierten Grundlagenmodulen (Einführung in die landwirtschaftliche Produktion, Bewirtschaftung und Schutz von Wäldern) auch erste Aspekte der Analyse und Bewertung von Ökosystemen (Geoinformationssysteme, Karten und Profile, Ökosystemmanagement, Naturschutz) sowie politische und rechtliche Aspekte (Umwelt- und Ressourcenpolitik, Naturschutz) aufgenommen. ³Auf dieser Basis bildet der praktische Teil (Berufspraktikum) oder ein Auslandssemester den Abschluss des zweiten Studienjahres, wobei die Studierenden mit der Auswahl ihres Praktikums- oder Auslandsstudienplatzes bereits eine Orientierung in Richtung ihres später angestrebten Berufsfeldes vornehmen können. ⁴Im 5. Fachsemester werden die ökosystembezogenen Kompetenzen durch die Module „Marine Biodiversity“ (als Alternative ggf. „Aktuelle Aspekte des Ökosystemmanagements“) und „Ökosystemmodellierung“ gezielt gestärkt und vertieft. ⁵Das Modul „Energie und Rohstoffe“ bietet einen Einstieg in Exploration, Nutzung und Management nachwachsender und nicht nachwachsender Ressourcen. ⁶Weiterhin ist das 5. Fachsemester der Profilbildung der Studierenden entsprechend individueller fachspezifischer Neigungen gewidmet. ⁷Im 6. Fachsemester bietet das Modul „Grundlagen der Agroforstwirtschaft“, aufbauend auf die in den ersten Semestern gelegten Grundlagen, einen Einstieg in neue zukunftsorientierte Konzepte der Landnutzung. ⁸Das Modul „Agrarumweltrecht“ macht die Studierenden mit rechtlichen Aspekten vertraut, ehe sie ihr Studium mit der Bachelorarbeit abschließen.

§ 5 Empfohlene Vorkenntnisse

Für ein erfolgreiches Studium werden Interesse an den natur- und lebenswissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie gute Kenntnisse der englischen Sprache empfohlen.

§ 6 Orientierungsmodule

Orientierungsmodule sind in der Anlage 1 (Modulübersicht) entsprechend gekennzeichnet.

§ 7 Außeruniversitäres Berufspraktikum

(1) ¹Im Rahmen des Moduls B.ÖSM.117 ist ein außeruniversitäres Berufspraktikum von mindestens dreimonatiger Dauer mit Begleitseminar (Modul B.ÖSM.117; 18 C) zu absolvieren.

²Das Modul B.ÖSM.117 soll Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen in dem für den Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement maßgeblichen Berufsfeld vermitteln. ³Die Studierenden sollen Einblicke in Arbeits- und Wirtschaftsabläufe und die Zusammenhänge in den Praktikumsbetrieben oder -einrichtungen erhalten und zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren beruflicher Handlungen befähigt werden. ⁴Das Berufspraktikum dient gleichzeitig der Orientierung über eigene Fähigkeiten und Interessen und bietet zusammen mit dem Praktikumsbericht und dem Seminar ein hohes Maß an Selbstreflexionsmöglichkeit.

(2) ¹Das Berufspraktikum kann in Betrieben (z.B. Consulting-Büros, Industriebetrieben), Behörden, außeruniversitären Forschungseinrichtungen (außerhalb von Deutschland auch an universitären Forschungseinrichtungen) oder vergleichbaren Institutionen abgeleistet werden.

²Der Praktikumsplatz soll im engen Kontext zu den Studienzielen des Bachelor-Studiengangs Ökosystemmanagement stehen und ist von den Studierenden eigenverantwortlich in einem geeigneten außeruniversitären Bereich zu organisieren. ³Für die Beratung der Studierenden in allgemeinen Fragen der Organisation (z.B. Vermittlung von Ausbildungsstellen, Vertragsgestaltung, Versicherung u. ä.), die Durchführung der Seminare und die Dokumentation der erbrachten Leistungen ist die Studiengangskoordination zuständig.

(3) ¹Ein Berufspraktikum (Modul B.ÖSM.117) muss nicht absolviert werden, wenn ein Studienaufenthalt im Ausland absolviert wird, in dessen Rahmen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden. ²In diesem Fall ist Modul B.ÖSM.117b zu absolvieren und durch Abschluss eines Lernvertrages („learning agreement“) für jede*n Studierende*n zu regeln, welche Studien- und Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule absolviert werden müssen. ³Das „learning agreement“ darf nur solche Studien- und Prüfungsangebote beinhalten, welche:

- a) dem Anforderungsniveau eines Bachelor-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen,
- b) den Ausbildungszielen dieses Bachelor-Studiengangs entsprechen und
- c) nicht bereits Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen dieses Studiengangs noch abzulegenden Modulprüfung sind.

⁴Das „learning agreement“ muss Studien- und Prüfungsangebote in einem Umfang, der wenigstens 12 Anrechnungspunkten entspricht, enthalten, die inhaltlich dem gewählten Studiengang zugeordnet werden können. ⁵Die Entscheidung über den Lernvertrag („learning agreement“) trifft die Prüfungskommission. ⁶Die Studierenden können jeweils Vorschläge

hinsichtlich der Ausgestaltung im Rahmen des Absatzes 2 und der Buchstaben b) und c) machen; dieses Vorschlagsrecht begründet keinen Rechtsanspruch.

§ 8 Studienberatung

(1) Eine Beratung in allgemeinen Fragen zu Studienmöglichkeiten und Studienorganisation, bei kritischen Situationen im Studium, zur Orientierung im Übergang zwischen Bachelor- und Master-Studium, zur beruflichen Orientierung und zum Studium mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bietet die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) ¹Die Studienfachberatung wird durch eine*n Mitarbeiter*in des Studiendekanats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie übernommen. ²Die Studierenden können die Studienfachberatung während ihres gesamten Studiums aufsuchen; besonders empfehlenswert ist die Studienfachberatung zu Beginn des Studiums, vor einem geplanten Auslandsstudium oder der Wahl des außeruniversitären Berufspraktikums und für alle weiteren Belange der individuellen Studienplanung (Studieren mit Kind, Abweichungen von der Regelstudienzeit u. a.).

(3) ¹Des Weiteren stehen alle Lehrende des Studiengangs Ökosystemmanagement während der jeweiligen Sprechzeiten für spezielle Fragen zu ihrem Fachgebiet bzw. zu ihren Veranstaltungen zur Verfügung. ²Eine individuelle Studienberatung durch die jeweiligen Lehrenden bzw. Prüfenden muss in Anspruch genommen werden, wenn einer zu prüfenden Person nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeitenden des zuständigen Gemeinsamen Prüfungsamts der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten.

§ 9 Lehr- und Lernformen; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) Module können aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten bestehen: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Geländeübungen, Exkursionen und Tutorien oder Kombinationen dieser Veranstaltungsarten. Zur Stoffvertiefung werden ergänzende Lehrveranstaltungen angeboten.

(2) ¹Bestimmte Lehrveranstaltungen werden mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt. Dazu gehören:

- a) Geländeübungen, Exkursionen,
- b) Übungen und Seminare.

²Die Lehrenden dieser Lehrveranstaltungen informieren die Studierenden über die vorgesehenen Platzzahlen.

(3) ¹Zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl sind vorrangig solche Studierende zuzulassen, die diese Lehrveranstaltung besuchen müssen, um sich zu einer Modulprüfung zu melden. ²Dabei haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die sich im höchsten Fachsemester befinden und nachweisen, dass sie ordnungsgemäß studiert oder eine Verzögerung des Studiums nicht zu vertreten haben. ³Die Auswahl unter Gleichberechtigten ist durch das Los zu treffen. ⁴Eine Zurückstellung wegen fehlenden Nachweises nach Satz 2 ist höchstens zweimal zulässig.

§ 10 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen mit anderen Modulnummern als B.ÖSM. ist den Prüfungsordnungen für die Bachelor-Studiengänge der jeweiligen am Lehrangebot des Bachelor-Studiengangs „Ökosystemmanagement“ beteiligten Fakultäten zu entnehmen.

(2) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsformen können als fachspezifische Prüfungsleistungen auch folgende vorgesehen werden:

a) Schriftlicher Bericht (zu den Geländeübungen): Ein schriftlicher Bericht ist eine schriftliche, in geeigneter Form gegliederte und mit graphischen Elementen (z.B. Skizzen, Tabellen, Diagrammen, Fotos) versehene Darstellung der einzelnen, während einer Geländebegehung aufgesuchten Stationen unter Verwendung relevanter Fachtermini und zusätzlicher Literatur.

b) Kartierbericht: Ein Kartierbericht umfasst eine die naturräumliche Ausstattung betreffende selbstständig erstellte Karte samt schriftlichen Erläuterungen mit Beschreibungen des Kartiergebietes, der Geländebefunde, sowie der verwendeten Methoden und Arbeitsmittel.

c) GIS-Projektarbeit: Eine GIS-Projektarbeit ist die praktische Bearbeitung einer vorgegebenen oder selbst entwickelten Themenstellung unter Verwendung geeigneter GIS-Software, in der Regel ergänzt durch eine schriftliche Dokumentation des methodischen Vorgehens und der Ergebnisse. Zu einer GIS-Projektarbeit kann eine mündliche Präsentation der methodischen Vorgehensweise und der Arbeitsergebnisse vorgesehen werden.

d) Übungsaufgabe: Eine Übungsaufgabe ist eine schriftliche, in der Regel außerhalb der Präsenzzeit zu erbringende Leistung (–max. 5 Seiten) zu einer vorgegebenen Aufgabenstellung, durch welche die Studierenden zeigen, dass sie bestimmte fachmethodische Fähigkeiten beherrschen und fachtheoretische Inhalte verstanden haben. Übungsaufgaben werden in der Regel semesterbegleitend durchgeführt, die

Aufgabenstellungen veranstaltungsbegleitend an die Studierenden vergeben. Eine Übungsaufgabe kann als Einzel- oder Gruppenleistung gestellt werden.

e) Berufspraktikumsbericht: Ein Berufspraktikumsbericht enthält eine schriftliche Darstellung der jeweiligen Einrichtung und Arbeitsbereiche sowie der durchgeführten Tätigkeiten; die gesammelten Erfahrungen werden reflektiert, die Nützlichkeit der Kenntnisse und Kompetenzen aus dem bisherigen Studium für die Praktikumsstätigkeiten erörtert und dargestellt, welche Kenntnisse und Kompetenzen darüber hinaus aus der Tätigkeit in der Einrichtung hinzugewonnen wurden; weiterhin wird die Relevanz des Praktikums für die eigene Berufsperspektive reflektiert.

f) Auslandssemesterbericht: Ein Auslandssemesterbericht enthält eine sachliche, kritische und bewertende Zusammenfassung des Studiums im Ausland (Wahl der Universität und der dortigen Veranstaltungen mit Blick auf das hiesige Ökosystemmanagement-Studium, Reflektion der ausländischen Studienorganisation und Lehre, erlangte kulturelle Kompetenzen).

§ 11 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit müssen Leistungen im Umfang von insgesamt mindestens 120 C aus Modulen des Studiengangs erbracht sein, darunter das Modul B.ÖSM.117 Berufspraktikum oder das Modul B.ÖSM.117b Auslandsstudium.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die erstbetreuende bzw. erstbegutachtende und die zweitbetreuende bzw. zweitbegutachtende Person,
- d) jeweils eine schriftliche Bestätigung der beiden Betreuungspersonen/Gutachtenden,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Der Vorschlag nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden/Gutachtenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende/Gutachtende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest.

(3) ¹Die zuständige Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in

demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die*der Kandidat*in idat nachweisen, in der Lage zu sein, mit wissenschaftlichen Methoden ein fachliches Problem aus dem Bereich Ökosystemmanagement im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, aufbauend auf methodisch fundierten Aussagen ein selbständiges, begründetes Urteil zu entwickeln und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

(2) ¹Bei der Themenwahl ist die*der Kandidat*in zu hören. ²Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ³Die Ausgabe des Themas und der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim zuständigen Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der*des Kandidat*in kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der zu prüfenden Person zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuungsperson die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz eins nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß und ausschließlich im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen; die Vorlage erfolgt in der Regel durch Upload über das Prüfungsverwaltungssystem. ²Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen dies nicht zumutbar ist, werden durch die Universität unterstützt. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Das Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit Erst- und Zweitbetreuungsperson als Gutachtenden zu. ²Jede*r Gutachter*in vergibt eine Note; die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen beider Gutachtenden. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die beteiligten Fakultäten eine Prüfungskommission. ²Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den Fakultätsräten benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertretung benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz benannt. ⁵Die Prüfungskommission sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine vorsitzende Person aus der Hochschullehrergruppe sowie eine Stellvertretung.

§ 14 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

¹Im ersten Versuch bestandene, innerhalb der Regelstudienzeit absolvierte Klausuren der Pflichtmodule (mit Ausnahme des Moduls S.RW.1264) dürfen einmal zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten. ³Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt erfolgen. ⁴Eine Auflistung betreffender Module wird vom Prüfungsamt rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 15 Gesamtergebnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen im Rahmen des Fachstudiums und im Professionalisierungsbereich sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit mindestens 1,3 bewertet wurde und der Gesamtdurchschnitt der Bachelorprüfung mindestens 1,3 beträgt.

§ 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2015 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 32/2010 S. 2895), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 01.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 12/2014 S. 288), außer Kraft.

(3) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang

immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im sechsten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage 1 Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 180 C erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 123 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	C	SWS	Modultitel
B.Forst.1103	6	4	Naturwissenschaftliche Grundlagen
B.ÖSM.100	6	4	Bioklimatologie
B.ÖSM.101	6	4	Waldökologie
B.ÖSM.102	6	5	Geowissenschaften
B.ÖSM.103	6	3	Geoinformatik 1
B.ÖSM.104	6	4	Biotoptypen, Vegetation und Flora in Wald und Offenland
B.ÖSM.105	6	6	Karten und Profile
B.ÖSM.106	3	2	Naturschutz
B.ÖSM.107	6	4	Bodenkunde
B.ÖSM.108	6	4	Bewirtschaftung und Schutz von Wäldern
B.ÖSM.109	6	3	Geoinformatik 2
B.ÖSM.110	3	3	Quartärgeowissenschaften
B.ÖSM.111	6	4	Ökosystemmanagement – Lebensräume der Erde
B.ÖSM.112	6	4	Umwelt- und Ressourcenpolitik
B.ÖSM.113	6	4	Ökosystemmodellierung
B.ÖSM.115	12	9	Energie und Rohstoffe
B.ÖSM.116	6	4	Grundlagen der Agroforstwirtschaft
B.ÖSM.119	6	4	Mathematik und Statistik
B.ÖSM.120	3	2	Einführung in die landwirtschaftliche Produktion
B.ÖSM.121	6	4	Marine Biodiversity
S.RW.1264	6	2	Agrarumweltrecht

Die Module B.ÖSM.101, B.ÖSM.104 und B.ÖSM.111 sind Orientierungsmodule.

Alternativ zum Modul B.ÖSM.119 Mathematik und Statistik (Angebot im Wintersemester) kann das Modul B.Agr.0013 Mathematik und Statistik belegt werden (Angebot im Sommersemester). Alternativ zum Modul B.ÖSM.107 Bodenkunde (Angebot im Sommersemester) kann das Modul B.Agr.0004 Bodenkunde und Geoökologie (Angebot im Wintersemester) belegt werden. Alternativ zum Modul B.ÖSM.110 Quartärgeowissenschaften (Angebot im Wintersemester) kann das Modul B.Geo.113 Quartärgeologie (Angebot im Sommersemester) belegt werden. Das Modul B.ÖSM.114 Ausgewählte Aspekte des Ökosystemmanagements kann anstelle von B.ÖSM.121 Marine Biodiversity belegt werden, sollte ein Angebot vorhanden sein (unregelmäßig).

2. Professionalisierungsbereich im Umfang von 45 C

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 45 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Wahlpflichtmodule

Aus den folgenden Wahlpflichtmodulen müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 21 C erfolgreich absolviert werden. Weitere Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfügung. Über dieses Angebot informieren das Vorlesungsverzeichnis der Universität und die Studienberatung Ökosystemmanagement rechtzeitig.

Modulnummer	C	SWS	Modultitel
B.Agr.0002	6	4	Biologie der Pflanzen
B.Agr.0003	6	4	Biologie der Tiere
B.Agr.0023	6	4	Pflanzenbau, Pflanzenzüchtung und Graslandwirtschaft
B.Agr.0315	6	4	Geländekurs Bodenwissenschaften: Grundlagen und Aspekte
B.Agr.0316	6	8	Geoökologie und abiotischer Ressourcenschutz
B.Agr.0323	6	4	Nachhaltigkeit von Produktionssystemen
B.Agr.0329	6	4	Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung
B.Agr.0347	6	4	Stoffhaushalt des ländlichen Raumes
B.Agr.0378	6	4	Experimentelle Pflanzenzüchtung – Klassisch, modern, ökologisch
B.Agr.0389	6	4	Seminar Umwelt- und Ressourcenökonomie
B.Agr.0402	6	6	Agrarökologie, Agrobiodiversität und biotischer Ressourcenschutz
B.Agr.0413	6	4	Agrarökologie und Biodiversität
B.Forst.1104	6	5	Forstzoologie, Wildbiologie und Jagdkunde
B.Forst.1116	6	5	Holzernte und Logistik
B.Forst.1118	6	5	Waldinventur
B.Forst.1122	6	4	Waldwachstum und Forsteinrichtung
B.Forst.1125	3	2	Öffentlichkeitsarbeit/Waldpädagogik
B.Forst.1127	3	2	Forst- und Umweltpolitik
B.Forst.1204	6	4	Waldarbeit und Walderschließung
B.Forst.1217	3	2	Einführung in die Datenanalyse mit R
B.Forst.1219	3	2	Bioklimatologische Experimente
B.Forst.1221	6	4	Waldbau-Vertiefung
B.Forst.1222	3	2	Botanische Freilandübungen Winter
B.Forst.1223	3	2	Botanische Freilandübungen Sommer
B.Forst.1227	3	2	Ringvorlesung Agroforst
B.Geg.05	8	6	Relief und Boden

B.Geg.06	7	4	Klima und Gewässer
B.Geg.07	7	4	Kultur- und Sozialgeographie
B.Geg.08	7	4	Wirtschaftsgeographie
B.Geg.32	6	2	Aktuelle Themen der Physischen Geographie I
B.Geg.34	6	2	Aktuelle Themen der Humangeographie I
B.Geo.111	7	6	Instrumentelle Analytik
B.Geo.201	7	5	Geowissenschaftliche Fernerkundung
B.Geo.208	7	6	Umweltgeowissenschaften
B.Geo.211	6	3	Digitale Techniken
B.Geo.503	6	4	Biologie für Studierende der Geowissenschaften
B.Geo.716	3	2	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Publizieren
B.Geo.717	6	4	Klimawandel im Verlauf der Erdgeschichte
B.ÖSM.206	6	4	Inventarisierung und Analyse von Landschaften mit geographischen Informationssystemen
B.ÖSM.209	3	2	Angewandter Naturschutz
B.ÖSM.210	6	4	Projektmodul "Permakultur"
B.ÖSM.213	3	2	Umweltethik
B.ÖSM.221	6	5	Biogeochemisches Laborpraktikum
B.ÖSM.222	3	2	Grundlagen der Agrarökologie
B.ÖSM.223	3	2	Angewandte Vegetationskunde I
B.ÖSM.224	3	2	Angewandte Vegetationskunde II
B.ÖSM.225	6	5	DNA Technologies for Ecosystem Monitoring
B.ÖSM.226	6	5	Methoden der Ökosystemforschung
B.ÖSM.227	6	4	Grundlagen der Mykologie – Theorie und Praxis
B.ÖSM.228	6	2	Biogeographie und Landschaftsökologie
B.ÖSM.229	3	2	Landschafts- und Freiraumplanung in Theorie und Praxis
B.ÖSM.230	6	4	Projektplanung und -management für Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz
B.ÖSM.231	6	4	Politikinstrumente für Nachhaltiges Ressourcenmanagement und Klimaschutz
B.ÖSM.232	6	6	Arctic Plant Course
B.ÖSM.233	3	2	Ecosystem Management from Basics to Applied
B.ÖSM.234	3	2	Arbeitsweisen und Methoden der Umweltwissenschaften
B.ÖSM.300a	6	4	Aktuelle Themen des Ökosystemmanagements Ia
B.ÖSM.300b	6	4	Aktuelle Themen des Ökosystemmanagements Ib
B.ÖSM.300c	6	4	Aktuelle Themen des Ökosystemmanagements Ic

B.ÖSM.300d	6	4	Aktuelle Themen des Ökosystemmanagements Id
B.ÖSM.400a	3	2	Aktuelle Themen des Ökosystemmanagements IIa
B.ÖSM.400b	3	2	Aktuelle Themen des Ökosystemmanagements IIb
B.ÖSM.400c	3	2	Aktuelle Themen des Ökosystemmanagements IIc
B.ÖSM.400d	3	2	Aktuelle Themen des Ökosystemmanagements IId
B.ÖSM.500	6	0	Ökosystemmanagement-Projekt
B.WIWI-EXP.0001	6	3	Nachhaltigkeitsorientierte Betriebswirtschaftslehre
B.WIWI-EXP.0002	6	4	Nachhaltigkeitsökonomik aus volkswirtschaftlicher Perspektive
S.RW.1265	6	2	Agrarverwaltungsrecht

b. Schlüsselkompetenzen

Es muss folgendes Modul im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.ÖSM.117 Berufspraktikum (18 C)

Wird das Modul B.ÖSM.117 durch ein Studium im Ausland ersetzt, sind insgesamt wenigstens 12 C nach den Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 3 sowie ferner folgendes Modul im Umfang von 6 C zu absolvieren.

B.ÖSM.117b Auslandsstudium (6 C)

Des Weiteren müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 6 C nach freier Wahl aus dem Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität Göttingen oder aus dem Angebot der fakultätseigenen Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden, darunter bspw.

SK.Geo.100: Gremienarbeit in der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (3 C)

SK.Geo.200: Ehrenamtliches Engagement (6 C)

3. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

Anlage 2 Exemplarischer Studienverlaufsplan

Bachelor-Studiengang 'Ökosystemmanagement' - Modellstudienverlaufsplan							Credits (C)
Semester	(Stand 01. Oktober 2025)						
1	Naturwissenschaftliche Grundlagen B.Forst.1103, 6C Klausur 90 Min.	Mathematik & Statistik ¹⁾ B.ÖSM.119, 6C Klausur 90 Min.	Waldökologie B.ÖSM.101, 6C Klausur 90 Min. und Poster (1 S.)	Karten & Profile B.ÖSM.105, 6C Klausur 90 Min.	Geowissenschaften B.ÖSM.102, 6 C Klausur 90 Min.	Geoinformatik 1 B.ÖSM.103, 6C GIS-Projektarbeit 15 S. März/April/Mai	30-33
2	Bioklimatologie B.ÖSM.100, 6C Klausur 90 Min.	Ökosystemmanagement - Lebensräume der Erde B.ÖSM.111, 6C Referat 15 Min.	Biotoptypen, Vegetation und Flora in Wald und Offenland B.ÖSM.104, 6C Hausarbeit 15 S.		Einf. landw. Produktion B.ÖSM.120 3C Klausur 30 Min.	Bodenkunde ²⁾ B.ÖSM.107, 6C Klausur 120 Min.	30-33
3	Umwelt- und Ressourcenpolitik B.ÖSM.112, 6C Klausur 60 Min. u. Poster (1 S.)	Naturschutz B.ÖSM.106, 3C Klausur 60 Min.	³⁾ Quartärgeowissenschaften B.ÖSM.110, 3C Klausur 60 Min.	Geoinformatik 2 B.ÖSM.109, 6C Klausur 60 Min.	Bewirtschaftung und Schutz von Wäldern B.ÖSM.108, 6C Klausur 90 Min.	Wahlpflichtmodul 6C	30
4	Berufspraktikum B.ÖSM.117, 18C (min. 3 Monate sowie Seminar) Praktikumsbericht 20 Seiten und Präsentation 15 Min. alternativ: Auslandsstudium B.ÖSM.117b, 18C (inkl. Seminar) Auslandssemesterbericht 20 Seiten und Präsentation 15 Min.				Schlüsselkompetenzen 6C	Wahlpflichtmodul 6C	30
5	Ökosystemmodellierung B.ÖSM.113, 6C Posterpräsentation (1 S.)	Marine Biodiversität ⁴⁾ B.ÖSM.121, 6C Referat 30 Min.	Regen. Energien, 4C Klausur 60 Min. o. Referat 15 Min.	Geog. Energietr. 4C Hausarbeit 10 S. o. Präsentation 20 Min.	Wahlpflichtmodul 6C	Wahlpflichtmodul 3C	29
6	Agrarumweltrecht S.RW.1264, 6C Klausur 120 Min. o. mündl. Prüfung 15 Min. o. Hausarbeit 10 S.	Grundlagen der Agroforstwirtschaft B.ÖSM.116, 6C Klausur 90 Min.	Energie & Rohstoffe B.ÖSM.115, 12C Rohstoff Holz, 4C Klausur 45 Min.	Bachelorarbeit 12C			28
Fachstudium – Pflichtmodule (123 C) (Indiv.) Professionalisierungsbereich - Wahlpflichtmodule (21 C), siehe Liste im Modulhandbuch (Indiv.) Professionalisierungsbereich - uniweite o. fachbezogene Schlüsselkompetenzen (6 C), siehe Modulhandbuch (Indiv.) Professionalisierungsbereich - Berufspraktikum o. Auslandsstudium (18 C) Bachelorarbeit (12 C)							Credits gesamt: 180
Farbcodes:							

1) Alternativ zum Modul B.ÖSM.119 Mathematik und Statistik (WiSe) kann das Modul B.Agr.0013 Mathematik und Statistik belegt werden (SoSe).

2) Alternativ zum Modul B.ÖSM.107 Bodenkunde (SoSe) kann das Modul B.Agr.0004 Bodenkunde und Geoökologie belegt werden (WiSe).

3) Alternativ zum Modul B.ÖSM.110 Quartärgeowissenschaften (WiSe) kann das Modul B.Geo.113 Quartärgeologie belegt werden (SoSe).

4) Alternativ zum Modul B.ÖSM.121 Marine Biodiversität kann das Modul B.ÖSM.114 Ausgewählte Aspekte des Ökosystemmanagements belegt werden, sofern angeboten.